

Ein weiteres, nicht datiertes Schreiben<sup>432</sup> enthielt weitere «Beschwerden» der liechtensteinschen Untertanen, aber ebenso Vorschläge, wie die Anstände im Rodwesen beseitigt werden könnten. Bemängelt wurde, dass österreichische Fuhrleute auf ihren mit schweizerischen Gütern beladenen Strackswagen immer auch Kaufmannsgüter mit sich führten, die eigentlich in die Rod gehörten. Das Oberamt in Vaduz forderte nun, dass diese Fuhrleute künftig mit Frachtbriefen ausgestattet sein müssten, die mittels Kaufmannszeichen und Nummerierung über Herkunft und Grössenordnung dieser Waren informierten. Fuhrleute, die gegen diese Regelung verstießen, sollten zwanzig Reichstaler Strafe bezahlen; dem Denunzianten würde ein Drittel dieser Geldsumme zustehen. Das Oberamt schlug ferner vor, dass nicht voll beladene Wagen der sechs Stracksfuhrleute auch andere Waren (die sonst auf die Rod gehörten) mit sich führen könnten. Dieses Privileg sollte aber nur gelten, sofern diese sechs Fuhrleute ihre Strackstransporte nicht anderen Fuhrleuten anvertrauten. Das Oberamt kritisierte, dass «vile Fuhrleuth sich unterstehen [würden,] frömbdes Korn umb den Lohn, und zwar unter dem falschen Vorgeben, samb[lich] seÿe es ihr eigen Getraid [,] zu verführen». So ein grober Verstoss gegen die Rodbestimmungen stellte ein «irreparabler Schaden» für alle rodberechtigten Fuhrleute dar.<sup>433</sup>

#### EXKURS: DIE RODORDNUNG VON KLÖSTERLE IN VORARLBERG 1731

Die damalige Situation im vorarlbergischen Klostertal kann als Beispiel dafür angeführt werden, dass das Rodwesen in der vorarlbergischen Nachbarschaft ebenfalls teilweise oder sogar völlig in Abgang gekommen war. Dort wurde im Jahre 1731 eine neue Rod- und Fuhrordnung für das Kirchspiel Klösterle und Stuben erlassen.<sup>434</sup> Die Ortschaft Klösterle lag seit jeher an der alten Durchgangsroute über den Arlbergpass. Die Stiftungsurkunde für das Johanniterhaus Feldkirch aus dem Jahre 1218 sah bereits die Errichtung einer Filiale in

Klösterle zur Versorgung der Pilgerinnen und Pilger vor. Ebenso sollte der Johanniterorden in Klösterle den Armen und Bedürftigen, welche über den Arlberg reisten, mit Feuer, Wasser und Obdach Hilfe erweisen. Der Stifter, Graf Hugo von Montfort, verfolgte aber auch handfeste wirtschaftliche Interessen. So erhoffte er sich mit der Errichtung dieser Niederlassung eine bessere Kontrolle des Verkehrsweges zwischen Feldkirch und dem Tirol.<sup>435</sup> Der Name «Klösterle» ist seit 1343 belegt. Damals schon gab es hier auch eine Zollstation. Im 14. Jahrhundert erfolgte eine spürbare Zunahme des

421) «Zunge»: Die Latte hinten am Herbstwagen, auf welche die Bottiche geruscht werden; vgl. Grimm, Wörterbuch, Bd. 32, Sp. 606.

422) «Lägel»: längliches Gefäss zur Aufnahme von Flüssigkeiten, z.B. Wein; vgl. Grimm, Wörterbuch, Bd. 12, Sp. 59.

423) Die Rodordnung von 1704 ist unterzeichnet von Anton Dominik Schmidlen v. Lewenfeld, Johann Jacob Motz und Johann Franz Paur.

424) LLA RA 20/19.

425) Vgl. Anmerkung 83.

426) LLA RA 20/19: «[auf dass] ein ieder nur so vil auflade, alss er sich über die Steig mit 4 Rossen zu führen getrauet».

427) LLA RA 20/20: Hohenems an Feldkirch, 4. Juli 1707.

428) LLA RA 20/21, 1723.

429) Namentlich genannt: die Mähnen von Peter Mock und Jakob Ebenhof, beide aus Tisis; Johann Liss, Jakob Nägele und Jakob Weber, alle aus Altenstadt; der weisse und der schwarze Jakob Schneider, sowie Josen Schneider, Sohn des Joseph Schneider, alle aus Höchst.

430) Ebenda.

431) Lindau, Immenstadt, Kaufbeuren, Memmingen und Ulm.

432) LLA RA 20/22: «Gravamina der diss-seitigen hochfürstl: liechtenstein: Unterthanen über die von denen oesterreicher Unterthanen, eine geraume Zeit hero wid den claren Inhalt der aufgerichteten alt und neuerlich Rohdordnung, und Interims conventionen in vile Weege aussgeübte Missbrauch, und schädliche Excessen, und wie disse zu remediren, und einzustellen seÿn ...»

433) Ebenda.

434) Der vollständige Wortlaut bei: Burmeister, Weistümer, S. 230–232.

435) Bilgeri, Stadt Feldkirch, S. 92.